

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1942)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Rudolf, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1942

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt.
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. A. Rudolf.

I. Allgemeiner Teil.

1. Gesetzgebung.

Durch Verordnung vom 25. Februar 1942 wurde der Kosten- und Bussenbezug durch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vereinfacht und vereinheitlicht; desgleichen wurde durch Verordnung vom 16. Juni 1942 das Kautionswesen in der Justizverwaltung im Sinne einer Vereinheitlichung neu geordnet.

Auf 1. Juli 1942 hat der Bundesrat das neue Bürgerschaftsrecht (BG vom 10. Dezember 1941 über die Revision des XX. Titels des OR: Die Bürgerschaft) in Kraft gesetzt. Da die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in prozessualer Hinsicht ausreichten, konnte von einer Gesetzesrevision Umgang genommen werden; das Obergericht hat mit Kreisschreiben vom 15. Juni 1942 die Richterämter auf die Neuerungen im Bürgerschaftsrecht aufmerksam gemacht. Nach Art. 493 OR bedarf nunmehr die Bürgschaftserklärung natürlicher Personen der öffentlichen Beurkundung, wenn der Haftungsbetrag die Summe von Fr. 2000 übersteigt, während bisher bloss Schriftlichkeit genügte. Mit Kreisschreiben vom 15. Juni 1942 hat die Justizdirektion die bernischen Notare auf die verschiedenen, die der Beurkundung zu beachtenden Bestimmungen des neuen Bürgerschaftsrechts aufmerksam gemacht. Um den Bürgerschaftskredit nicht allzusehr zu verteuern, hat die Justizdirektion ausserdem den Entwurf

eines Dekretes betreffend die öffentliche Verurkundung von Bürgschaften ausgearbeitet. In diesem wurde das Verurkundungsverfahren für Bürgschaften gegenüber dem ordentlichen Verurkundungsverfahren wesentlich vereinfacht, ferner wurden die Gebühren des Notars für die Verurkundung von Bürgschaften festgesetzt. Der Entwurf wurde den interessierten Kreisen (Notariatsverein, Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen und Kantonbank) sowie der Notariatskammer vorgelegt. Er wurde am 20. Oktober 1942 vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Dem Grossen Rat wurden zwei Expropriationsdekrete vorgelegt.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzes-sammlung.

Die Arbeiten für die Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung wurden weitergeführt. In ihrer Sitzung vom 1. Dezember 1942 hat die Kommission den ersten Band, der die noch gültigen Erlasse bis und mit dem Jahre 1900 enthält, genehmigt. Es mussten verschiedene rechtshistorische Fragen untersucht werden, um festzustellen, ob dieser oder jener ältere Erlass noch Gültigkeit besitzt. Die Sammlung wird voraussichtlich fünf Bände enthalten, ferner wird der ganzen Sammlung ein Registerband beigegeben werden. Die

Vorarbeiten für die weiteren Bände sind soweit gediehen, dass mit deren Herausgabe in bestimmten zeitlichen Abständen gerechnet werden kann.

3. Rechnungswesen.

Die Gesamtausgaben der Justizverwaltung hielten sich ungefähr im Rahmen des Vorjahres. Ersparnisse konnten in den Ausgaben für Stellvertretungen und wegen Rückgangs der Geschäftslast im Betreibungswesen erzielt werden. Demgegenüber erhöhten sich die Kosten in den 12 mit Zentralheizung versehenen Amthäusern gegenüber 1941 um 27¼ % von Fr. 53,264 auf Fr. 67,476.

Mit dem Berichtsjahr hat unsere Direktion auch die Verwaltung der Kosten in Strafsachen und der Polizeikosten der Regierungsstatthalterämter übernommen. Diese Neuregelung erschien wegen des Zusammenhanges dieser Kosten mit den übrigen Kosten der Richter- und Regierungsstatthalterämter als zweckmässig und hat sich, soweit schon heute ein Urteil erlaubt sein mag, bewährt.

In armenrechtlichen Zivilprozessen wurden 162 (1941: 150) Gebühren- und Auslagenforderungen von Anwälten im Gesamtbetrag von Fr. 27,518.95 (1941: Fr. 21,727.30) ausgerichtet.

II. Besonderer Teil.

1. Wahlen.

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zu Adjunkten der Amtsschreiberei Bern: Remo Hofer und Arthur Lüscher, Notare in Bern;
- b) zum Amtsschreiber von Laupen: Anton Fink, Notar in Lyss;
- c) zum Amtsschreiber von Büren: Gottfried von Rütte, Notar in Niederbipp;
- d) zu Mitgliedern der Notariatskammer: Dr. Simon Brahier, Notar in Moutier, und Friedrich Rufer, Notar in Münchenbuchsee;
- e) zum Mitglied der Prüfungskommission für Notare des deutschen Kantonsteils: Emil Wälti, Notar in Bern;
zum Mitglied der Prüfungskommission für Notare des Jura: Pierre Ceppi, Oberrichter in Bern, und zum Ersatzmann dieser Kommission: Dr. Florian Imer, Oberrichter in Bern;
- f) zu Amtsverwesern der Bezirke
Erlach: Alfred Thomet, Fürsprecher und Notar in Ins;
Interlaken: Fritz Balmer, Aktuar des Regierungsstatthalteramtes, Interlaken;
Laupen: Walter Rohrer, Kassaverwalter in Laupen;
Schwarzenburg: Alfred Gasser, Betriebsleiter in Schwarzenburg.
- g) zu Stellvertretern der Betreibungs- und Konkursbeamten der Bezirke
Büren: Robert Tschanz, Angestellter des Betreibungsamtes, Büren a. A.;

Burgdorf: Fritz Michel, Angestellter des Betreibungsamtes, Burgdorf;
Trachselwald: Hans Mäder, Amtsschreiber in Trachselwald.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

zu Gerichtspräsidenten von Bern: Dr. Rudolf Holzer, Gerichtsschreiber in Wangen a. A., und Karl Hilfiker, Gerichtsssekretär in Bern;
zum Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten von Laupen: Alfred Gerber, Fürsprecher und Notar in Rosshäusern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) zum Regierungsstatthalter von Interlaken: Fritz Tschiemer, Aktuar des Regierungsstatthalteramtes, Interlaken;
- b) zum Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten von Wangen: Charles Hänni, Fürsprecher in Bern.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurden durch das Volk und den Regierungsrat sämtliche Beamten und Angestellten der Justizverwaltung für eine neue Amtsperiode wiedergewählt, desgleichen durch den Regierungsrat die Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Justizverwaltung.

2. Regierungsstatthalterämter.

Wegen Geschäftsverschleppung musste ein Regierungsstatthalter disziplinarisch bestraft werden. Verschiedene Geschäfte mussten einem Regierungsstatthalter eines Nachbarbezirkes und dem Amtsverweser zur Erledigung übertragen werden. Dem betreffenden Regierungsstatthalter wurden die Kosten, welche aus dieser Übertragung entstanden, auferlegt.

Verschiedene andere Beschwerden wurden zurückgezogen oder konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Die verschiedenen kriegswirtschaftlichen Vorschriften haben für die Regierungsstatthalterämter eine sehr erhebliche Mehrbelastung gebracht, welche sich auch durch vermehrte Anfragen und Eingaben bei der Justizdirektion auswirkt. Verschiedentlich wurden auch Gesuche um Personalvermehrung laut, denen in einigen Fällen entsprochen werden musste, da bis dahin die Regierungsstatthalter ihre vielgestaltige Arbeit mit einem Minimum von Personal erledigt hatten.

Auf Grund von Beanstandungen wurden zwei grössere Regierungsstatthalterämter einer ausserordentlichen Inspektion unterzogen, welche im einen Fall eine einwandfreie Ordnung und Geschäftserledigung ergab, im andern Falle ausserordentlich schwere Rückstände und Geschäftsverschleppungen zutage brachte. Dem betreffenden Regierungsstatthalter, der Personalmangel, Militärdienst des Personals und Krankheiten zu seiner Entschuldigung geltend machte, wurde unter Beordnung einer Hilfskraft Gelegenheit gegeben, die Rückstände zu erledigen. Die Untersuchungen auf dem betreffenden Regierungsstatthalteramt waren auf Ende des Berichtsjahres noch im Gange.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten. Es wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November

1876 nicht überall angewendet werden. Art. 20 dieses Dekretes sieht vor, dass die Untersuchungskosten bei der Auffindung von Leichen aus dem Nachlass des Verstorbenen zu bestreiten sind. Dies ist auch dort der Fall, wo eine Tatbestandesaufnahme durch den Untersuchungsrichter stattfindet. In diesen Fällen hat die Berechnung der Kosten nach dem Tarif in Strafsachen zu erfolgen. Handelt es sich um eine amtliche Besichtigung in Fällen, die zweifellos nicht kriminell sind und in welchen der Regierungsstatthalter die Besichtigung durchführt, wird der Gebührentarif der Regierungsstatthalterämter angewendet (Kontrolle, Verbal, Schreiben usw., sowie Auslagen, vgl. § 4, Ziff. 12 bis 15, § 5, Ziff. 3).

Die Verwandten des Verstorbenen werden zur Kostentragung nur herangezogen, wenn sie selbst ein Begehren gestellt haben, die Sektion sei vorzunehmen. Bei geringfügigem Nachlass kann mit den Erben eine teilweise Kostendeckung vereinbart werden, namentlich dann, wenn das Vermögen des Verstorbenen zur Deckung anderweitiger Kosten für den Verstorbenen herangezogen werden muss.

Die von den Regierungsstatthaltern erstatteten Berichte heben die erhebliche Arbeit hervor, welche durch die Beschränkung der Freizügigkeit auf den Regierungssatthalterämtern entstanden ist, ferner wird die Revision des Gewerbegesetzes von 1848 befürwortet und eine Reihe von Anregungen zur Vereinfachung des Verkehrs der Zentralbehörden mit den Bezirks- und Gemeindebehörden gemacht.

3. Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 10 Bewerber; 7 bestanden sie, 3 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 14 Bewerber teil; 8 Bewerber konnten patentiert werden und 6 bestanden die Prüfung nicht.

4 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben und 4 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 12 Notaren erteilt; 2 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 7 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 14 Beschwerden, ferner wurde in 2 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 20 Fälle sind erledigt worden, und 3 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 4 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: eine Einstellung im Berufe für die Dauer eines Monats, Bussen von Fr. 150 und 100 und ein Verweis.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen waren zu Beginn des Berichtsjahres 4 hängig, zu diesen kamen 12 neue Gesuche hinzu. Sämtliche Fälle konnten im Berichtsjahre erledigt werden. In 6 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, die übrigen Gesuche wurden durch Vergleich oder Rückzug erledigt.

Was die Auswirkungen des neuen Bürgschaftsrechts auf das bernische Notariat anbelangt, so verweisen wir auf unsere Ausführungen unter I Ziff. 1.

Im übrigen gibt die Tätigkeit der Notare zu Bemerkungen keinen Anlass.

4. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a) Grundbuchbereinigung.

Die Bereinigungsarbeiten wurden behindert einerseits durch den Aktivdienst und andererseits durch die Inanspruchnahme von Amtsschreibereipersonal für Amtsschaffnereiarbeiten. Dennoch konnte die Bereinigung in einem weitem Amtsbezirk abgeschlossen werden. Der Angestellte, der sich in diesem Bezirk besonders mit den Bereinigungsarbeiten befasste, arbeitet nun im Amt Niedersimmental.

Man hat auch die sogenannten «Waldrechte», das Recht auf das stehende und wachsende Holz, in die Bereinigung einbezogen. Diese der Forstwirtschaft schädlichen Dienstbarkeiten können zwangsweise abgelöst werden. Die Grundbuchverwalter suchen diese Ablösung durch Verhandlungen mit den Beteiligten zu erreichen. Wir haben ihnen vorgeschlagen, wo der bisher Berechtigte auf Holz angewiesen sei, nicht auf Zahlung einer Loskaufsumme zu dringen, sondern auf Zuweisung von Grund und Boden mit dem darauf stehenden Holz an die Berechtigten.

Verschiedene Güterzusammenlegungen und Entwässerungen, so die Melioration des Limpachtales sowie die Entwässerungen im Gebiet des Burgäschisees und in den Gemeinden Wangen-Deitingen, werden wenigstens streckenweise auch eine Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn bringen.

Von den übernommenen beiden Bereinigungsbeschwerden ist die eine nach dem Eingang einer übereinstimmenden Erklärung der Beteiligten hinfällig geworden. Die andere wird ihre Erledigung jedenfalls dann finden, wenn die Beteiligten über die in Frage kommenden Grundstücke verfügen wollen. Neue Beschwerden sind keine eingegangen. Meinungsverschiedenheiten, die sich in einer Gemeinde über den Bestand von Wegrechten ergaben, sind in einer Verhandlung mit den Gemeindebehörden und den in Frage kommenden Grundeigentümern erledigt worden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung war im allgemeinen befriedigend. Wo Beamte und Angestellte im Aktivdienst waren, konnte die Vertretung ohne besondere Auslagen für den Staat organisiert werden. Ein Beamter, der krankheitshalber seine Aufgaben nicht mehr in wünschenswerter Art zu erfüllen vermochte, ist auf Ende des Jahres zurückgetreten.

Zu den unerledigt gebliebenen 14 Beschwerden sind im Berichtsjahr 14 neue eingegangen. Davon wurden nach erfolgter Aufklärung 4 zurückgezogen. Weitere 9 liessen sich nach Abklärung des Sachverhaltes durch eine Weisung erledigen. Dem Regierungsrat wurden 4 zum Entscheid unterbreitet, davon wurden 3 abgewiesen und 1 zugesprochen. Unerledigt blieben 11.

Wie üblich, waren recht viele Auskünfte zu erteilen, womit nicht selten eine Beschwerde vermieden werden kann. Überdies waren rund 260 schriftliche Anfragen zu beantworten. Ferner wurden verschiedene Korporationsreglemente behandelt, zu Bodenverbesserungen Stellung genommen und in zwei Fällen gemeinsam mit den Behörden des Kantons Solothurn Statuten für Flurgenossenschaften entworfen. Endlich waren wie immer Eingaben des Personals um Besoldungs-

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	59	138	6	—	—	6	209	2,549	5,051,508.80	46	1806
2. Aarwangen	139	210	—	3	—	59	411	1,142	8,936,091.—	154	379
3. Bern	283	1325	2	12	49	—	1,671	2,771	136,322,926.—	405	1088
4. Biel	83	264	1	3	—	31	382	599	18,337,362.15	59	84
5. Büren	71	169	—	5	—	16	261	1,062	7,424,379.—	27	54
6. Burgdorf	82	223	—	1	—	31	337	1,007	11,393,384.—	126	270
7. Courtelary	61	228	3	4	—	38	334	857	6,850,388.—	56	77
8. Delsberg	88	313	—	2	—	25	428	1,744	6,478,020.—	58	288
9. Erlach	49	159	—	—	—	6	214	594	1,844,510.60	88	158
10. Fraubrunnen	77	104	—	—	—	466	647	1,214	5,175,525.—	60	129
11. Freibergen	37	93	—	4	—	—	134	989	3,162,023.—	9	30
12. Frutigen	149	445	—	2	1	26	623	1,061	4,877,128.—	66	128
13. Interlaken	232	561	1	9	1	137	941	1,925	10,090,254.—	289	501
14. Konolfingen	86	346	2	4	—	78	516	1,040	10,133,267.20	158	379
15. Laufen	76	152	1	—	—	21	250	1,243	2,519,037.20	46	129
16. Laupen	35	79	—	—	—	8	122	508	3,025,061.95	48	142
17. Münster	111	279	1	16	—	53	460	1,791	7,348,704.—	53	146
18. Neuenstadt	30	59	—	2	—	4	95	311	1,144,457.50	18	62
19. Nidau	73	238	—	2	—	29	342	1,101	5,695,376.40	212	326
20. Oberhasli	55	74	—	1	—	24	154	401	1,999,014.—	34	66
21. Pruntrut	247	672	—	15	1	121	1,056	4,223	8,453,345.—	57	650
22. Saanen	34	87	—	1	—	15	137	324	1,933,117.—	47	99
23. Schwarzenburg	44	73	—	2	—	9	128	316	2,193,689.80	43	206
24. Seftigen	57	214	1	2	—	24	298	992	7,097,415.—	80	180
25. Signau	48	250	—	1	—	36	335	780	8,597,998.20	122	461
26. Ober-Simmental	56	124	—	1	—	—	181	464	4,097,042.40	45	106
27. Nieder-Simmental	80	238	—	4	—	24	396	794	5,006,490.28	125	204
28. Thun	170	604	—	7	—	144	925	1,707	22,434,030.—	194	384
29. Trachselwald	81	158	—	1	—	28	268	564	7,137,601.40	186	401
30. Wangen	85	210	2	1	—	22	320	550	6,360,210.—	73	155
Total	2778	8199	20	105	52	1481	12,575	34,623	331,119,356.88	2984	9088

III. Grundpfandrechte					IV. Vor- merkungen		V. An- merkungen	VI. Ab- änderungen	VII. Löschungen			VIII. Ber- ichtigungen	IX. Namens- änderungen	
Anzahl				Zahl der betref- fenden Grund- stücke	Summe	An- zahl			Zahl der betref- fenden Grund- stücke	An- zahl	Zahl der betref- fenden Grund- stücke			Summe
Gütern	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total											
					Fr.									
—	97	39	136	680	2,104,269.01	65	195	2	395	265	915	2,706,870.80	2	—
—	211	22	233	908	2,345,107.—	94	225	14	1,241	622	1,697	1,947,630.—	—	7
—	1472	136	1608	2,448	32,896,200.—	857	1,347	36	5,783	4,290	11,273	21,763,491.—	5	54
—	158	35	193	358	5,427,671.35	191	206	9	860	539	681	5,393,231.10	4	7
—	137	22	159	798	1,625,737.—	11	28	17	226	265	810	1,615,404.—	1	3
—	225	40	265	962	4,146,249.—	121	416	15	934	576	1,484	2,531,491.—	2	3
—	161	51	212	683	2,723,543.—	134	423	625	336	373	950	1,763,958.—	3	10
—	218	94	312	1,534	2,866,664.—	154	926	13	321	620	1,894	5,186,681.—	—	27
—	59	24	83	510	826,702.55	46	259	1	178	277	1,033	662,666.65	2	8
—	114	16	130	702	1,785,046.—	76	1,117	115	529	516	1,606	1,212,670.—	—	7
—	74	2	76	581	495,650.—	28	236	—	76	138	983	713,459.—	—	5
—	175	68	243	356	1,842,724.—	157	258	11	448	356	483	1,201,127.—	—	19
—	395	108	503	836	2,910,822.—	210	434	18	633	818	1,492	5,477,630.—	2	34
—	231	82	313	1,118	4,014,517.35	90	328	23	1,245	786	2,289	2,422,341.92	23	6
—	94	15	109	575	905,185.70	88	554	1	152	281	796	597,334.40	2	23
—	84	5	89	513	1,122,295.70	64	287	8	365	146	690	821,293.60	5	5
—	189	29	218	1,100	1,744,650.—	140	711	22	303	735	2,573	2,058,893.—	1	18
—	30	15	45	189	452,645.80	24	95	1	41	543	1,101	425,543.—	10	4
—	214	22	236	1,115	2,673,272.15	156	815	9	546	333	842	1,749,511.18	3	1
—	82	16	98	179	573,607.—	44	101	6	210	196	333	547,051.—	3	2
—	275	289	564	2,473	4,120,620.—	264	1,410	117	308	1,323	5,670	6,834,400.—	2	46
—	72	30	102	143	830,945.80	36	71	7	172	165	253	710,562.—	4	3
—	54	18	72	237	599,475.—	76	243	2	157	171	457	559,433.45	9	7
—	174	58	232	1,032	3,300,076.—	173	746	6	600	419	1,470	2,098,757.—	3	1
—	99	53	152	463	1,782,688.50	44	160	15	742	401	803	1,574,258.85	3	2
—	73	70	143	233	968,706.33	47	83	2	190	268	554	1,481,673.69	—	1
—	174	39	213	394	2,239,399.73	191	494	2	433	607	895	1,487,956.57	2	5
—	648	60	708	1,193	10,083,964.—	349	815	15	1,883	1,235	2,534	6,411,251.—	3	22
—	189	65	254	657	2,065,020.25	47	140	5	855	562	974	4,738,338.37	12	2
—	248	32	280	1,195	3,049,460.—	87	372	10	390	277	836	1,617,600.—	—	—
—	6426	1555	7981	24,165	102,522,914.22	4064	13,495	1127	20,552	18,103	48,311	88,312,508.58	106	332

aufbesserungen und Zulagen sowie Gesuche um Bewilligung von Kredit zur Anschaffung von Bureau-mobilien zu behandeln.

Relativ viel Arbeit bringen die Meldungen über unerledigte Planänderungen. Man ist sich zu wenig bewusst, dass einer Änderung der Vermessung die Aufnahme in den Plan zu folgen hat und dass dieser, als Teil des Grundbuches, mit den Eintragungen im Hauptbuch übereinstimmen muss. Wo diese Übereinstimmung fehlt, entsteht eine Rechtsunsicherheit, die im Interesse der Beteiligten vermieden werden muss.

Zwei Gesuchen von ausländischen Staaten um Bewilligung des Erwerbes von Grund und Boden im Kanton Bern hat der Regierungsrat unter den üblichen Bedingungen entsprochen. Ein drittes konnte nicht weiterbehandelt werden, wir haben vorerst den Nachweis verlangt, wer über die betreffende Besitzung zu verfügen berechtigt sei.

Ein Aufsatz in der MbVR veranlasste uns, in einem Kreisschreiben Wegleitungen zu geben, in welcher Form ein verliehenes Wasserrecht übertragen werden kann und wie die Handänderungsabgabe gegebenenfalls zu berechnen sei.

Eine weitere Mitteilung führte zu einem Schreiben an das Obergericht mit dem Ansuchen, den Richtern bekannt zu geben, dass die Auskündungsfrist für die Kraftloserklärung von Schuldbriefen immer noch ein Jahr betrage. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Auskündung auch im Sinne von Art. 13 EG zum ZGB erfolgen sollte. Das Obergericht hat hierauf ein Kreisschreiben erlassen, das in die Gesetzessammlung aufgenommen wurde.

Nach der vorstehenden Zusammenstellung ist auch im Jahre 1942 der Immobilienverkehr nicht zurückgegangen. Die Zahl aller Eigentumsübertragungen ist gegenüber dem Vorjahr etwas grösser, ebenso die bezügliche Summe, diese ist von 293 Millionen gestiegen auf 331 Millionen. Auch die Zahl der neu begründeten Dienstbarkeiten und Grundlasten wie die der Grundpfandrechte ist höher als im Vorjahr. Die Zahl der Vormerkungen (Pfändungen, Grundpfandverwertungen, Nachlassstundungen, Konkurse usw.) ist weiter zurückgegangen, während die Zahl aller Löschungen und die Gesamtsumme der Löschungen diejenige des Vorjahres übersteigt.

c) Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

Von den vier noch im Jahre 1941 eingegangenen Geschäften wurden zwei erledigt. Der Regierungsrat hat die dahingehenden Rekurse abgewiesen. In einem weiteren Geschäft mussten wir die Einholung verbindlicher Kostenberechnungen verlangen. Anschliessend hieran empfahlen wir dem Beauftragten des Rekurrenten, für den in Aussicht genommenen Anbau eines Stalles mit Scheuerwerk um Subventionen nachzusuchen. Das ist geschehen, und nun wird sich voraussichtlich ein Wert ergeben, der erlauben wird, die in Frage kommende Besitzung mit einem weiteren Pfandrecht zu belasten. Das vierte Geschäft wurde im Einverständnis beider Beteiligten zurückgelegt.

Im Berichtsjahr sind uns 150 Geschäfte zugegangen. Davon waren 98 Rekurse gegen den Entscheid der erstinstanzlichen Behörde, des Regierungs-

statthalters. Von diesen wurden nach Abklärung der Verhältnisse 40 zurückgezogen. Weitere 41 Rekurse wurden dem Regierungsrat unterbreitet, davon wurden 10 abgewiesen und 31 zugesprochen. In den übrigen 17 Geschäften stehen zum Teil noch Berichte aus.

Die abgewiesenen Rekurse sind ausnahmslos solche, welche von Beteiligten gegen die Nichtgenehmigung eines Vertrages eingereicht wurden. Die zugesprochenen sind in der Mehrzahl die, welche in Anwendung von § 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1941 von der Direktion der Landwirtschaft eingegangen sind.

Mit zwei Entscheiden hatte sich, auf einen staatsrechtlichen Rekurs hin, das Bundesgericht zu befassen. Es hat beide Rekurse abgewiesen.

Der Regierungsrat hat grundsätzlich auch Gesuche um neues Recht im Sinne von Art. 35 VRPG zugelassen.

Ein Regierungsstatthalter musste ausdrücklich auf die regierungsrätliche Verordnung vom 9. Dezember 1941 aufmerksam gemacht und ersucht werden, alle in Frage kommenden Geschäfte nachträglich der Direktion der Landwirtschaft einzusenden. Diese hat hierauf ihre Anträge gestellt, worauf in einem Fall der Kaufpreis herabgesetzt und in einem Fall erklärt wurde, der in Frage stehende Vertrag werde aufgehoben. Leider hat auch der Grundbuchverwalter den Mangel übersehen und keine Rechtskraftbescheinigung verlangt. Man wird nun, soweit nicht eine andere Lösung gefunden wird, zu prüfen haben, ob im Sinne des Art. 44 des BRB vom 19. Januar 1940 vorzugehen und beim Richter auf Löschung des Eintrages zu klagen sei.

Ferner sind 12 Gesuche eingereicht worden, die Anwendung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 43 des zitierten BRB vom 19. Januar 1940 auszuschliessen, da es sich um Liegenschaften handle, die in einer Stadt oder in einer Ortschaft mit städtischen Verhältnissen liegen. Eines dieser Gesuche wurde zurückgezogen, ein anderes hat der Regierungsrat abgewiesen, während den übrigen entsprochen werden konnte.

Verschiedene Wahrnehmungen haben den Regierungsrat veranlasst, an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Ansuchen zu stellen, auch Zuschläge in einer Zwangsverwertung als genehmigungspflichtig zu erklären und Art. 10 Ziff. 1 des erwähnten BRB vom 19. Januar 1940 zu ändern. Bleiben Zuschläge an einer Zwangsverwertung der Überprüfbarkeit entzogen, so kann ein landwirtschaftlicher Betrieb zu jedem Preis und auch einem Nicht-Landwirt hingegeben werden. In diesen Fällen sollte man wenigstens die Möglichkeit haben, sobald sich ein Landwirt um die Besitzung interessiert und dieser ein Angebot macht, das die vertraglichen und gesetzlichen Pfandrechte deckt, diesem Landwirt zuzuschlagen, sofern er den Kaufpreis bis hinab zur Belastungsgrenze aus eigenen Mitteln bezahlen kann.

Im Zusammenhang mit der Revision des erwähnten Art. 10 Ziff. 1 wäre weiter zu prüfen, ob nicht sowohl in diesen Fällen wie bei einem Zuschlag in der Zwangsverwertung die Genehmigung zu versagen sei, wenn der Preis eine bestimmte über den Ertragswert hinausgehende Grenze übersteigt.

Im allgemeinen haben sich jedoch die Massnahmen, die sich aus den beiden BRB vom 19. Januar 1940 und 7. November 1941 ergeben, sowie die Vorschrift in § 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1941, welche der

Direktion der Landwirtschaft für bestimmte Fälle das Recht gibt, den erstinstanzlichen Entscheid an den Regierungsrat weiterzuziehen, bewährt. In zwei Fällen wurde den Vormundschaftsbehörden nahegelegt zu beantragen, die Verkäufer zu entmündigen. In verschiedenen Fällen wurde festgestellt, dass Betriebe seinerzeit in dem Sinne zerstückelt wurden, dass besseres Land in einen bestehenden Betrieb eingliedert, während später das alte stark reparaturbedürftige Haus mit wenig Land einer Person mit etwas Erspartem überlassen wurde. War das Ersparte verbaut, so blieb ein altes Haus und mit diesem ein Betrieb, der eine Bauernfamilie nicht zu erhalten und deren Existenz nicht zu sichern vermochte. Ein kleiner, früher lebensfähig gewesener Betrieb verschwand. Die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlauben, solchen Zerstückelungen entgegenzutreten. Kleine lebensfähige Betriebe müssen, bei der stets zunehmenden Nachfrage nach landwirtschaftlichen Heimwesen, erhalten bleiben.

In einem Kreisschreiben sind die Regierungsstatthalter ausdrücklich auf die Änderungen hingewiesen worden, wie sie im BRB vom 7. November 1941 und in der Verordnung des RR vom 9. Dezember 1941 enthalten sind. Gleichzeitig wurden Weisungen über den Bezug der nach Bundesrecht zulässigen Gebühren und Auslagen erteilt.

5. Gerichtsschreibereien.

Die Inspektionen wurden infolge der Mobilisation in reduziertem Umfange durchgeführt. Die Feststellungen über Protokollführung, Motivierung der Entscheide, Führung der Kontrollen und Ordnung der Akten sowie Berechnung und Bezug der Gebühren waren zufriedenstellend.

Im allgemeinen konnte die Beanspruchung der Gerichtsbeamten durch Militärdienst mit einem Minimum von Aushilfspersonal ausgeglichen werden. Auf den Richterämtern Bern mussten infolge der grossen Zahl von dienst- und hilfsdienstpflichtigen Beamten und Angestellten ständige Hilfskräfte beschäftigt werden, namentlich auch infolge mehrerer auftretender Krankheitsfälle beim Personal. Die Bewilligungen beschränkten sich auf das nötigste Ersatzpersonal.

Es waren eine grosse Zahl von Einfragen zu beantworten.

Bei Ablehnung von Gerichtspersonen richtet sich die Kostenvorschusspflicht nach Art. 57 ZPO. Die Kosten sind wie die übrigen Gerichtskosten zu behandeln, und es wird über die Kostentragung im Urteil betreffend die Hauptsache entschieden. Der Zwischenentscheid betreffend die Ablehnung einer Gerichtsperson ist als nicht appellabel gemäss § 4 Ziff. 5 GebT mit maximal Fr. 5 zu tarifieren, im übrigen finden die allgemeinen Gebühren des GebT Anwendung.

Bei einem Richteramt wurde ein Gesuch um Verschollenerklärung verschiedener Geschwister, welche gemeinsam nach Amerika ausgewandert waren, eingereicht. Da die Ausgewanderten in verschiedenen Amtsbezirken ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten, erschien die örtliche Zuständigkeit des angangenen Richteramtes fraglich. Es wurde die Durchführung des Verschollenerklärungsverfahrens für alle Fälle auf dem gleichen Richteramt als richtig be-

zeichnet. Es ist nicht einzusehen, warum unnötige Weitläufigkeiten auf vier verschiedenen Richterämtern des Kantons stattfinden und den Gesuchstellern unnötige Kosten gemacht werden müssen. Auch wenn die in Art. 35 ZGB enthaltene Gerichtsstandsvorschrift als zwingend angesehen wird, ist ein Urteil des Gerichtspräsidenten in den Fällen, wo er nicht örtlich zuständig ist, keineswegs ungültig oder unwirksam, sondern bloss anfechtbar (Nichtigkeitsklage oder zivilrechtliche Beschwerden nach Art. 87 Ziff. 3 OG). Eine Partei, welche den zwingenden Gerichtsstand geltend machen könnte, ist gar nicht vorhanden, wenn der Gesuchsteller, d. h. die einzige Prozesspartei, welche am Verfahren aktiv beteiligt ist, ausdrücklich die Durchführung vor dem örtlich unzuständigen Richter billigt und selbst anbegehrt.

Bei amtlichen Nachlassliquidationen, bei denen ungenügendes Vermögen zur Deckung der Kosten vorhanden ist, haben die Publikationen im Amtsblatt und Amtsanzeiger amtlich, d. h. kostenlos zu erfolgen. Bei Aufgabe der Publikation ist jeweils ein bezüglicher Vermerk zu machen. Grundsätzlich ist bezüglich der Kosten so vorzugehen, dass das Konkursamt dem Richteramt die Auslagen zurückvergütet und die Gebühren verrechnet, sofern dies aus dem Liquidationserlös möglich ist. Aus diesem Grunde ist auf dem Richteramt kein Dossier anzulegen, sondern die sämtlichen Akten sind mit Kostenrechnung dem Konkursamt zu übergeben. Findet keine konkursamtliche Liquidation statt, weil keine oder nur unerhebliche Aktiven vorhanden sind und kein Gläubiger den Vorschuss leistet, so hat der Staat die Kosten zu tragen.

Mangels gesetzlicher Vorschriften, wie in solchen Fällen die Aktiven zu liquidieren sind, hat sich die Praxis herausgebildet, die Liquidation den Ortspolizeibehörden zu übertragen. Bei der Liquidation durch die Ortspolizeibehörde sind in erster Linie die Mietzinsgläubiger zu befriedigen. Ein allfälliger Erlös, der über die dahierigen Ansprüche hinausgeht, ist den Erben auszuhändigen, sofern er nicht die nachträgliche Durchführung der konkursamtlichen Liquidation rechtfertigt. Für die konkursamtliche Liquidation, welche grundsätzlich die einzige richtige Lösung in solchen Fällen ist, sieht das Kreisschreiben der Justizdirektion vom 14. August 1928 eine Minimalgebühr von pauschal Fr. 10 vor, ermöglicht also eine sehr billige Durchführung.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Überprüfungen des Inspektorates beschränken sich auf die Kontrollführung, Gebührenbezug und allgemeine Geschäftserledigung. Der starke Rückgang der Geschäfte auf den Betreibungsämtern hat im allgemeinen eine sorgfältigere und raschere Erledigung der Betreuungsgeschäfte ermöglicht. Die während der Krisenjahre da und dort anzutreffenden erheblichen Rückstände in der Gebührenverrechnung, Ausfertigung der Verlustscheine und Verwertungsabrechnungen sind heute nicht mehr vorhanden. Es hat sich gezeigt, dass der Zunahme der Geschäfte in jener Zeit nur teilweise durch Personaleinstellungen Rechnung getragen worden ist, so dass ein Personalabbau in erheblichem Ausmasse trotz dem Rückgang der Geschäfte nicht möglich ist. Die Rechtsstillstände wegen Militärdienstes

haben zur Folge, dass sich das Betreibungsamt erheblich länger mit den einzelnen Betreibungsgeschäften befassen muss, und die daherigen Mehrarbeiten gleichen teilweise den Geschäftsrückgang aus.

Es konnte festgestellt werden, dass die gesamte Geschäftsführung auf den Betreibungs- und Konkursämtern im ganzen sorgfältig abgewickelt wird. In wenigen Ausnahmefällen musste die Gebührenberechnung beanstandet werden. In zwei Fällen gab die Kassaführung Anlass zu Beanstandungen durch das Finanzinspektorat, welche der Justizdirektion übermittelt wurden. Im einen Falle hatte sich der Angestellte an Kassageldern vergriffen und wurde dem Richter überwiesen. Ein Abberufungsverfahren musste nicht eingeleitet werden, da der Angestellte selbst demissionierte. Der Schaden wurde in vollem Umfange vom betreffenden Angestellten gedeckt. Der andere Fall, bei dem es sich um vorübergehende Verwendung von Kassageldern zu einem andern Zweck (Militärkasse) handelte, wurde disziplinarisch behandelt und war auf Ende des Berichtsjahres noch nicht abschliessend erledigt.

Durch Beschluss des Regierungsrates wurde die Gebührenfreiheit der Mitteilungen an den Gläubiger betreffend Rechtsstillstand eines im Militärdienst befindlichen Schuldners aufgehoben. Die zu berechnenden Gebühren wurden in einem Kreisschreiben, das mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde von der Justizdirektion erlassen wurde, den Betreibungs- und Konkursämtern zur Kenntnis gebracht (Kreisschreiben vom 13. April 1942).

Den Betreibungsgehilfen wurden im Prinzip die gleichen Teuerungszulagen wie dem ordentlichen Staatspersonal zugesprochen. Hiebei mussten die nötigen Abstufungen entsprechend dem Beschäftigungsgrad für den Staat gemacht werden. Der bisher noch bestehende Abbau bei den hohen Weibeleinkommen wurde rückwirkend auf 1. Januar 1942 aufgehoben, dagegen wurde in diesen Fällen die Teuerungszulage nur in reduziertem Umfange ausgerichtet. In gleicher Weise wie die Teuerungszulage wurde den Weibern auch die Winterzulage ausgerichtet.

Mit der Festanstellung der Weibel wurde im Hinblick auf die befriedigenden Erfahrungen weitergefahren. Es wurden zwei weitere Weibel in Bern und drei Weibel in Biel fest angestellt.

Es waren verschiedene Eingaben zu behandeln.

Eine uns zur Ansichtsausserung überwiesene Eingabe eines Betreibungs- und Konkursbeamten betreffend Befreiung von der Residenzpflicht für mehrere Monate haben wir ablehnend begutachtet, da nach unserer Ansicht der Betreibungsbeamte, zugleich Gerichtsschreiber, wenn irgendmöglich am Amtssitz zu wohnen hat.

Ein Konkursbeamter musste auf seine Pflicht zur Mitwirkung bei der Teilung einer ausgeschlagenen Verlassenschaft hingewiesen werden. Gemäss Art. 133 VZG können bei Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft gemäss Art. 230 SchKG die Erben Übertragung der zum Nachlass gehörenden Grundstücke an sie zusammen oder an einzelne verlangen. Macht keiner der Erben von diesem Rechte Gebrauch, so können die Gläubiger es ausüben. Nach einer Ansichtsausserung des Bundesgerichts bleibt das Konkursamt trotz Schluss des

Konkurses, ohne Mitwirkung des Konkursgerichtes, zum Abschluss eines Abtretungsvertrages zuständig. Er ist abzuschliessen mit Erben, Gläubigern oder Dritten, ohne dass ihnen vorerst ein Angebot gemacht oder ein Angebot öffentlich bekannt gemacht werden müsste. Als Dritte fallen namentlich Bürgen in Betracht.

Mangels besonderer Bestimmungen ist die Ausstandspflicht der Betreibungsgehilfen als Ausrufer bei freiwilligen Steigerungen gleich zu behandeln wie bei Steigerungen im Zwangsverwertungsverfahren. Anzuwenden ist Art. 10 SchKG.

In einem mangels Aktiven eingestellten Konkurs leistete ein Notar Gutsprache für die Kosten des Verfahrens und verlangte namens eines Klienten Durchführung des Verfahrens. Der Konkurs wurde später trotzdem eingestellt, nachdem die Kosten der Inventaraufnahme, Publikations- und Portoauslagen entstanden waren. Der die Gutsprache leistende Notar wurde angehalten, dem Konkursamt die entstandenen effektiven Kosten zu vergüten.

7. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingelangt. Die Führung der Güterrechtsregister, Ordnung der Belege und Gebührenbezug werden anlässlich der Inspektion der Gerichtsschreibereien überprüft.

Die neuen Tarifansätze für Güterrechtsregisterpublikationen auf Grund der Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger vom 26. Juni 1942, § 6, und RRB vom 27. Juli 1942 wurden den Güterrechtsregisterführern in einem Kreisschreiben vom 17. September 1942 zur Kenntnis gebracht.

Es waren eine Anzahl Einfragen zu beantworten. Die einmal rechtsgültig abgegebene Erklärung, den bernischen Güterstand beizubehalten, bewirkt die Fortdauer des altbernischen Ehegattenerbrechts auch bei Versäumung des Eintrags im Falle nachträglichen Wohnungswechsels. (ZB JV 52 182; BGE 42 II 202).

Da die Eintragung der gesetzlichen Gütertrennung gemäss 182,1 ZGB (186,3 ZGB und 18 GüV) nur deklaratorische Bedeutung hat, hat der Wohnsitzwechsel bzw. die Unterlassung der Eintragung im Güterrechtsregister des neuen Wohnsitzes nicht die gleiche Wirkung wie bei einer vertraglichen Gütertrennung. Die gesetzliche Gütertrennung auf Grund von Art. 182 ZGB kann nur durch richterliche Verfügung aufgehoben werden (vgl. 187,2 ZGB). Art. 250 ZGB und Art. 20 GüV finden auf diese Fälle nicht Anwendung (vgl. PrBG 25 Nr. 111).

Da zweckmässigerweise eine gesetzliche Gütertrennung an jedem jeweiligen Wohnsitz der Ehegatten eingetragen und veröffentlicht werden sollte, hat der Güterrechtsregisterführer des Wohnsitzes, wenn ihm ein solcher Fall bekannt wird, eine Bescheinigung des Registerführers des früheren Wohnsitzes einzuholen und die Eintragung amtlich vorzunehmen.

Bei der Vorschrift von Art. 141 Abs. 2 EG zum ZGB handelt es sich nur um eine Ordnungsvorschrift. In materieller Beziehung ist einzig die Bestimmung des Schlusstitels Art. 9 Abs. 3 ZGB massgebend. Danach steht es den Ehegatten frei, auch nach dem Inkrafttreten des ZGB jederzeit diese gemeinsame Erklärung vor Amt abzugeben und dadurch ohne Ab-

schluss eines Ehevertrages die Anwendung des neuen Rechts für ihre güterrechtlichen und erbrechtlichen Beziehungen herbeizuführen (vgl. Kreisschreiben des BR vom 22. September 1911, Gmür, Anhang VI, sowie Gmür, N. 50 zu Art. 248). Für diese Erklärungen wurde durch Kreisschreiben der Justizdirektion vom 28. August 1911 ein besonderes Register B vorgesehen, in welches auch die nach dem 31. Dezember 1911 einlangenden Erklärungen B einzutragen sind.

Wenn beim Übergang vom altbernischen Güterstand der Güterverbindung des ZGB die Ehegatten gewisse gesetzliche Wirkungen, die mit der Erklärung gemäss Art. 9 Abs. 3 SchlT verbunden sind, ausschliessen bzw. nach ihren besondern Verhältnissen abändern, kann dies nicht durch eine Verkläusulierung der Erklärung, sondern nur durch Ehevertrag geschehen, der im Güterrechtsregister einzutragen ist.

Schweizerische Ehegatten, die im Ausland wohnen, sind befugt, einen Ehevertrag am Heimatort in das Güterrechtsregister eintragen zu lassen. An sich ist auch die Eintragung von Eheverträgen möglich, die vor dem 1. Januar 1912 innerhalb der Schranken des ZGB den Güterstand nach dem neuen Recht geordnet haben. Die nachträgliche Eintragung kann aber nur stattfinden, wenn der Ehevertrag hinsichtlich seiner Eintragungsfähigkeit den Anforderungen des neuen Rechts entspricht. Fehlt z. B. die öffentliche Beurkundung, so kann die Eintragung nicht erfolgen. Art. 10 SchlT ZGB und EG Art. 143 führen diesbezüglich zu den gleichen Schlüssen.

8. Handelsregister.

Im Berichtsjahr sind neu eingelangt 108 Geschäfte. Vom letzten Jahr sind 17 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 125 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 11 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz und Verhandlung mit den Eintragspflichtigen konnten insgesamt 85 Fälle erledigt werden. In 57 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 28 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 17 Fälle erledigt. In 2 Fällen wurden Ordnungsbussen gemäss Art. 943 OR ausgesprochen. In 9 Fällen wurden Löschungen und Änderungen verfügt, in 6 Fällen wurde die Ermächtigung zu einer Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt (Art. 31 HRV).

In einem Kreisschreiben des Regierungsrates an die Handelsregisterführer vom 3. Juli 1942 wurden Weisungen erteilt, wie weit die Rechtsberatung und Rechtsaufklärung durch die Handelsregisterführer zulässig ist, und eine Abgrenzung der Tätigkeit des Handelsregisterführers von derjenigen des Notars vorgenommen zwecks Vermeidung von Eingriffen in die Berufssphäre des Notars.

Die Inspektionen der Handelsregisterbüros sind im allgemeinen befriedigend ausgefallen, die Berichte wurden dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übermittelt. Durch den Chef des eidgenössischen Handelsregisterbüros wurden verschiedene Handels-

registerbüros des Kantons inspiziert. Die Beanstandungen wurden den betreffenden Handelsregisterführern direkt zur Kenntnis gebracht. Nicht befriedigend ist der Stand der Revisionstätigkeit im Handelsregister. Die in Art. 63,3 HRV vorgesehenen jährlichen Revisionen werden nur in einzelnen Bezirken durchgeführt, während andernorts jeweils mehrere Jahre gewartet wird, bis wieder eine Revision stattfindet. Zum Teil ist dies zur Zeit auf die Abwesenheiten infolge Militärdienstes zurückzuführen, andererseits liegt ein gewisser Nachteil darin, dass das Handelsregisteramt nicht selbständig ist oder zum mindesten in grösseren Bezirken nicht über genügendes selbständiges Personal verfügt, so dass der Handelsregisterführer, der zugleich Gerichtsschreiber ist, sich neben der Erledigung der Gerichtsschreibereiarbeiten mit der Behandlung der laufenden Geschäfte begnügt und die Revisionsarbeiten, wenigstens soweit es sich um eine systematische Revision handelt, hinauschiebt. Eine Besserung dürfte in dieser Beziehung nur zu erreichen sein, wenn die nötigen Hilfskräfte bewilligt werden.

9. Kontrolle des Stempelbezuges.

Sie vollzieht sich in der bisher üblichen Weise und führte in einzelnen Fällen zu Rückweisung von Gesuchen u. a. und zur Einforderung des Extrastempels. Verschiedentlich mussten auf Einfragen hin und bei Inspektionen Auskünfte und Weisungen über die Handhabung der Stempelvorschriften erteilt werden. Es zeigte sich, dass eine Revision des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 sich immer mehr aufdrängt, damit verschiedene Unklarheiten in bezug auf die Handhabung der Stempelvorschriften einmal abgeklärt werden können.

10. Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 10 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsratsratthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 7 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, auf 2 Rekurse konnte nicht eingetreten werden, und einer wurde gutgeheissen.

In 2 Fällen wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, dieses ist jedoch in beiden Fällen darauf nicht eingetreten.

Ferner waren 11 Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt zu behandeln. 8 Rekurse wurden abgewiesen, auf einen Rekurs konnte nicht eingetreten werden, und 2 wurden zurückgezogen. In 2 Fällen wurde staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht; sie wurden beide abgewiesen.

Gesuche um Mündigerklärung waren 2 zu behandeln, sie wurden beide abgewiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 hatten wir 8 Fälle zu behandeln, 5 Fälle betrafen Kinder von Auslandschweizern und 3 Fälle Kinder von Ausländern in der Schweiz.

Im Berichtsjahr sind von 15,465 Vormundschaften 6916 Rechnungen fällig geworden. Die in den Jahresberichten 1940 und 1941 gemeldete Verzögerung in der Ablage der Rechnungen, die zur Hauptsache auf Aktivdienst der Vormünder und Gemeindeschreiber sowie

auf Durchführung kriegswirtschaftlicher Massnahmen durch die Gemeindebehörden zurückzuführen sind, konnten leider immer noch nicht behoben werden. Wir halten dafür, dass trotz dieser Gründe die Rückstände behoben werden müssen. Die Justizdirektion ist dabei in weitgehendem Masse auf die Mithilfe der Regierungstatthalter angewiesen.

11. Kantonales Jugendamt.

a) Tätigkeit des Jugendamtes.

Abgesehen von der durch die gegenwärtige Zeit bedingten Zunahme der Jugendgefährdung stand das Berichtsjahr im Zeichen des Übergangs vom bisherigen kantonalen zum eidgenössischen Jugendstrafrecht. Dank den rechtzeitig getroffenen Vorbereitungen und des Umstandes, dass schon das bernische Gesetz über die Jugendrechtspflege vom Jahre 1930 den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchentwurfes angepasst worden war, vollzog sich der Übergang vom bisherigen zum neuen Recht ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Allerdings brachte die im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch angestrebte möglichst vollständige Erfassung der gefährdeten Jugend für das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften eine nochmalige Vermehrung ihrer schon ohnehin erhöhten Arbeit. Insbesondere hat im grossen Jugendanwaltsbezirk Mittelland-Oberaargau-Emmental die Arbeit derart zugenommen, dass im Berichtsjahr zeitweilig ein ausserordentlicher Jugendanwalt beigezogen werden musste. Die Trennung des grossen Bezirks in zwei selbständige Jugendanwaltschaften lässt sich deshalb nicht mehr länger hinausschieben.

Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften sind das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften dazu berufen, auch in der *vormundschaftlichen Jugendhilfe* mitzuarbeiten, sei es, dass sie bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB stellen, wenn ihnen gefährdete Kinder oder Jugendliche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorkehren geboten erscheinen, oder dass sie den Vormundschaftsbehörden auf ihr Ersuchen hin in schwierigeren Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Das Jugendamt behandelt seit Jahren auch alle Beschwerden und Rekursfälle auf dem Gebiete des Eltern- und Kinderrechts und stellt nachher bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag. Auf Grund dieser Tätigkeit kann das Jugendamt auch seinerseits nur bestätigen, was einer der Jugendanwälte berichtet: «Bei unserer Arbeit müssen wir immer wieder feststellen, wie wenig sich die Vorschriften des Vormundschaftsrechts durchgesetzt haben und in das Rechtsbewusstsein von Volk und Behörden übergegangen sind. Es betrifft nicht nur die Handhabung von Art. 283 ff. ZGB, wo die vormundschaftlichen Behörden ihre Pflicht zum Eingreifen in Kindersechtfällen nicht kennen oder zu wenig ernst nehmen und oft noch falscher Rücksichtnahme huldigen, sondern wir stossen stets neu auf gefährdete aussereheliche Kinder oder Kinder aus geschiedenen Ehen, denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt worden ist. Hier bleibt noch eine grosse Aufklärungsarbeit zu leisten.»

Ähnliches lässt sich zum Teil auch auf dem Gebiete der *Pflegekinderaufsicht* sagen, so dass die zu-

ständigen Behörden sich zur Zeit mit der Frage beschäftigen, ob die Überwachung der Pflegekinder innerhalb bestimmter Bezirke nicht besser in die Hände unabhängiger und sachkundiger Organe, z. B. der Kreisarmeninspektoren, gelegt würde. Gegen zwei Kinder- und Ferienheime des Berner Oberlandes liefen im Berichtsjahr Klagen ein wegen unzureichender Ernährung und ungenügender Beaufsichtigung der Kinder.

In 176 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen, und in ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Als kantonale Zentralstelle liegt dem Jugendamt die allgemeine Förderung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes ob, zu welchem Zweck es mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge in Verbindung stehen soll. Diese Verbindung ist heute durchgehend hergestellt und kommt vor allem auch darin zum Ausdruck, dass das Jugendamt in der Leitung der wichtigeren Vereine und privaten Jugendhilfswerke des Kantons vertreten ist und mit ihnen zusammenarbeitet. Die privaten Hilfswerke verdienen alle Anerkennung und namentlich auch den Dank der staatlichen Behörden, dass sie gerade in der gegenwärtigen Zeit mit den Organen der öffentlichen Jugendhilfe verständnisvoll zusammenarbeiten und mit ihren Leistungen zugleich ein glänzendes Zeugnis ablegen von der Opferwilligkeit des Bernervolkes.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Jahre 1942 die schöne Summe von Fr. 78,095.60 (1941: Fr. 65,793.37). Davon wurden Fr. 35,000 der Stipendienkasse des Jugendtages zugewiesen und Fr. 12,000 auf die Mädchenheime Wartheim in Muri, Waisenasyl Brünnen in Bümpliz und Morija in Wabern verteilt. Ein Drittel der Sammlung bleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe.

Kartenspende Pro Infirmis (zugunsten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder und Erwachsener). Die von der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis jährlich vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern einen Reinertrag von Fr. 75,046.65 (1941: Fr. 56,681.40). Davon wurden 40 % den Verbänden überwiesen, die der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis angeschlossen sind, während 60 % oder Fr. 45,030 direkt den bernischen Werken zuflossen, die sich der gebrechlichen Kinder und Erwachsenen annehmen.

b) Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Das Berichtsjahr weist eine weitere Zunahme der Jugendkriminalität auf, indem die Zahl der von den Jugendanwälten behandelten Kinder und Jugendlichen von 1096 auf 1326 angestiegen ist. Insgesamt gingen bei den 5 Jugendanwaltschaften 2430 Anzeigen ein, von denen aber 1238 — zur Hauptsache Übertretungen — den Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren (Verweis oder Busse) überwiesen werden konnten.

Eine Folge der vermehrten Jugendgefährdung ist, dass die Erziehungsanstalten, insbesondere die staatlichen, gegenwärtig stets übervoll besetzt sind. In der Erziehungsanstalt für gefährdete und verwahrloste Jünglinge auf dem Tessenberg, die bis zur Errichtung einer weiteren Anstalt sowohl die gefährdeten Jugendlichen im Sinne von Art. 91 Ziff. 1, wie die besonders verdorbenen gemäss Art. 91 Ziff. 3 StGB aufzunehmen hat, sucht die Leitung den daraus entstehenden Schwierigkeiten soweit möglich dadurch zu begegnen, dass sie die Zöglinge in verschiedene, voneinander gesonderte Gruppen einteilt, wobei Erziehung und Behandlung und die vorgesehenen Vergünstigungen sich nach dem Charakter, Betragen und den Leistungen des Zöglings richten.

Der Übergang zum schweizerischen Jugendstrafrecht bringt zum Teil auch eine Verschiebung in der statistischen Zusammenstellung, so dass sich die neuen Zahlen nicht mehr ohne weiteres mit denen früherer Jahre vergleichen lassen. So ergibt sich beispielsweise aus der Verlegung der unteren Altersgrenze für Jugendliche auf das zurückgelegte 14. Altersjahr eine auffallend starke Vermehrung der jugendlichen Angeeschuldigten, während die beiden Altersgruppen sich bisher ziemlich die Waage hielten.

Die Jugendanwaltschaften hatten sich im vergangenen Jahr mit 396 Kindern und 930 Jugendlichen, insgesamt mit 1326 Angeschuldigten zu befassen. Gegen 243 Kinder und 536 Jugendliche, zusammen 779 Angeschuldigte, mussten Erziehungsmassnahmen oder Strafen ausgesprochen werden. Bei 65 Kindern und 148 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 27 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. 10 Anzeigen gegen Kinder und 189 gegen Jugendliche wurden mangels Zuständigkeit an andere Behörden überwiesen. Zu psychologischer oder psychiatrischer Begutachtung gaben 18 Kinder und 57 Jugendliche Anlass. In diesen Zahlen sind die während des Vollzugs angeordneten Begutachtungen und Behandlungen nicht inbegriffen.

Unter den im Berichtsjahr neu zur Behandlung gelangten Kindern und Jugendlichen waren 800 (83,5 %) Knaben und 157 (16,5 %) Mädchen. Die Altersstufe der Kinder (6. bis 14. Altersjahr) war mit 322 (33,6 %), die der Jugendlichen (15. bis 18. Altersjahr) mit 635 (66,4 %) Angeschuldigten vertreten. Von diesen Jugendlichen waren 269 (42 %) noch schulpflichtig und 366 (58 %) nicht mehr schulpflichtig. 748 (78 %) waren Berner, 195 (20,5 %) Angehörige anderer Kantone und 14 (1,5 %) Ausländer.

Bei der Art der strafbaren Handlungen stehen die Vermögensdelikte mit 531 (57,5 %) wiederum weitaus an erster Stelle; davon waren 491 Anzeigen wegen Diebstahls oder Unterschlagung und 40 wegen Sachbeschädigung. Dann folgen die Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs, die hauptsächlich in der Stadt Bern zur Anzeige führten und 174 (19 %) Angeschuldigte betreffen. An dritter Stelle stehen 41 (4,5 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit. Um Brandstiftungen oder fahrlässige Brandverursachung handelte es sich in 28 (3 %) Fällen. Wegen Widerhandlung gegen die Jagd- und Fischereigesetze hatten sich 14 (1,5 %) Angeschuldigte zu verantworten. 11 (1 %) Vergehen

richteten sich gegen Leib und Leben (Körperverletzungen) und 124 (13,5 %) betrafen strafbare Handlungen gegen andere Gesetzesbestimmungen.

In 168 Fällen endete das Verfahren mit einem Freispruch oder aber wurde von Massnahmen abgesehen, weil der Inhaber der elterlichen Gewalt beim fehlbaren Kinde schon genügende Massnahmen getroffen hatte oder das Vergehen durch Zeitablauf verjährt war (Art. 88 und 98 StGB). Bei 143 Kindern und 153 Jugendlichen wurde die Verfehlung mit einem Verweis, bei 186 Jugendlichen mit Busse geahndet. Der Aufschub des Entscheides mit Stellung des Jugendlichen unter Schutzaufsicht wurde in 40 Fällen verfügt, Einschliessung mit Gewährung des bedingten Strafvollzuges in einem einzigen Fall. 27 Kinder und 30 Jugendliche wurden der eigenen Familie überlassen, ihre Erziehung jedoch der Überwachung des Jugendanwaltes unterstellt. In eine fremde Familie wurden eingewiesen 30 Kinder und 101 Jugendliche, während sich für 7 Kinder und 49 Jugendliche die Versorgung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. Wegen schwerer Verdorbenheit wurde gegen 3 Jugendliche die Einweisung in eine Erziehungsanstalt im Sinne von Art. 91 Ziff. 3 StGB verhängt. 2 Kinder und 7 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besonderen Behandlung. Bei 2 Kindern und 24 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme notwendig.

5 Beschlüsse der Jugendanwälte gegen Kinder oder schulpflichtige Jugendliche wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Gegen 3 gerichtliche Urteile erfolgte Appellation an die Strafkammer des Obergerichts.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 52 Untersuchungen gegen Jugendliche (28 Jünglinge und 24 Mädchen) zwecks *administrativer Versetzung* in eine Erziehungsanstalt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Jugendrechtspflege, was sich zum Vorteil der Jugendlichen auswirkt. Auch gehen die Versetzungsanträge seit dem 1. Januar 1942 nicht mehr an die Polizeidirektion, sondern an das kantonale Jugendamt zuhanden der Justizdirektion und des Regierungsrates.

In zunehmendem Masse gehen bei den Jugendanwaltschaften auch Anzeigen ein über gefährdete Kinder oder Jugendliche, die sich nicht gegen das Strafgesetz vergangen haben. Die Jugendanwälte sahen sich deshalb letztes Jahr in 47 Fällen veranlasst, gestützt auf Art. 34 Ziff. 5 EG zum StGB bei der Vormundschaftsbehörde Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB zu stellen.

Für Rechtshilfe im Sinne von Art. 352 StGB, Art. 25 und 139 Abs. 2 StrV (Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren) wurden die Jugendanwaltschaften in 58 Fällen in Anspruch genommen.

Aufsicht und Fürsorge (Vollzug). Ausser den neu-angeschuldigten Kindern und Jugendlichen unterstanden der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 937 Schutzbefohlene, nämlich 364 Kinder und 673 Jugendliche. In Familien (inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen) waren 212 Kinder und 491 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 62 Kinder und 172 Jugendliche.

12. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 142 gegenüber 91 im Jahre 1941.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:		
Zürich und Luzern je 1 Fall	2	Fälle
b) im Ausland:		
Deutschland	128	Fälle
Frankreich	8	»
Italien	3	»
Finnland	1	Fall
	140	»
	<u>142</u>	Fälle

13. Administrativjustiz.

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht erledigt.

Ertragswertschätzungen der Gültsschätzungskommissionen wurden in 5 Fällen angefochten; 1 Beschwerde wurde zurückgezogen, 2 Beschwerden wurden gutgeheissen und 2 abgewiesen.

Ferner standen verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungstreitsachen zur Überprüfung durch den Regierungsrat.

Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden wie üblich in der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, diese hier nochmals wiederzugeben.

14. Mitberichte.

In 183 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

15. Verschiedenes.

In Ausübung der Aufsicht über Stiftungen haben wir 19 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen, hauptsächlich Fürsorgeanstalten von Unternehmungen, mit unserm Antrag dem Regierungsrat vorgelegt. Allen Gesuchen konnte entsprechen werden. Im weitem hatten wir uns in mehreren Fällen mit der Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu befassen.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 106 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes im Berichtsjahr 63 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

16. Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot stellt den Kantonen drei verschiedene rechtliche Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot zur Verfügung, nämlich: die Beschränkung des Kündigungsrechtes, die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume und die Beschränkung der Freizügigkeit. Die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume soll dem Wohnungsmarkt weitere Wohnräume zuführen, die Beschränkung der Freizügigkeit gibt den Gemeinden, welche unter Wohnungsnot leiden, die Möglichkeit, die Nachfrage nach Wohnungen auf ihrem Gebiet zu drosseln, während die Beschränkung des Kündigungsrechtes den Schutz des anständigen Mieters vor ungerechtfertigten Kündigungen bezweckt. Die beiden erstgenannten Massnahmen erscheinen geeignet, die Wohnungsnot zu mildern oder den Eintritt einer solchen zu verhindern. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat die entsprechenden Vorschriften des Bundesratsbeschlusses für sämtliche Gemeinden des Kantonsgebietes anwendbar erklärt. Die Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes greifen dagegen nur in den Gemeinden Platz, wo wirklich Wohnungsnot besteht. Die Gemeinden haben zu diesem Zwecke durch Reglement des Gemeinderates ein Mietamt zu errichten, wobei sich der Regierungsrat bei der Genehmigung des Reglementes die Prüfung der Bedürfnisfrage vorbehält. Als Rekursinstanz gegenüber den Entscheiden der Mietämter wurde die Justizdirektion bezeichnet, ferner übernahmen wir die Antragstellung beim Regierungsrat in den Rekursfällen betreffend Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume.

Bis Ende des Berichtsjahres ist in 72 Gemeinden ein Mietamt geschaffen worden. Bei diesen liefen insgesamt 1678 Begehren der Mieter um Unzulässigserklärung der Kündigung ein. Davon konnten 1171 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 301 Kündigungen wurden unzulässig und 180 zulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 12 Begehren, und 14 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen. Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass eine grosse Anzahl der Mietämter erst in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres oder sogar erst gegen Ende des Berichtsjahres errichtet worden ist.

In 38 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 26 Fällen seitens des Vermieters und in 12 Fällen seitens des Mieters. Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:

1. Gutheissung	9	
2. Abweisung	12	
3. Rückzug oder Vergleich	4	
4. Übertragung auf das neue Jahr	1	26

b) Rekurse des Mieters:

1. Gutheissung	4	
2. Abweisung	5	
3. Rückzug oder Vergleich	3	

12
38
Total

Gegen 12 Entscheide des Regierungsstatthalters betreffend Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurde die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt, und zwar in 11 Fällen seitens des Hauseigentümers und in einem Fall seitens der Gemeinde. 4 Rekurse wurden gutgeheissen, 5 abgewiesen und 3 durch Rückzug erledigt.

In diesem Zusammenhang ist auch das Kreis Schreiben des Regierungsrates an die Regierungsstatthalterämter und die Ortspolizeibehörden vom 15. Dezember 1942 betreffend Abwendung der Obdachlosigkeit, welches von der Gemeindedirektion nach vorgehender Besprechung mit den beteiligten Direktionen

des Armenwesens, der Polizei und der Justiz vorgelegt wurde, zu erwähnen. Zu der Ausarbeitung der Entscheide und Anträge an den Regierungsrat kamen eine grosse Anzahl schriftlicher und mündlicher Anfragen von Gemeindebehörden und Privaten.

Bern, den 30. April 1943.

Der Justizdirektor:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 1943.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

